

Az.: 6 RKa 8/56

I m N a m e n d e s V o l k e s

Verkündet
am 27. Februar 1959

In Sachen

.....,

Klägers und Revisionsklägers,

g e g e n

.....,

Beklagten und Revisionsbeklagten,

hat der 6. Senat des Bundessozialgerichts
auf die mündliche Verhandlung vom 27. Februar
1959

für Recht erkannt:

Die Revision des Klägers gegen das Urteil
des Landessozialgerichts Celle vom 22. Dezem-
ber 1955 wird zurückgewiesen.

Die Beteiligten haben einander keine Kosten
des Revisionsverfahrens zu erstatten.

Von Rechts wegen.

Hinweis: Auch Teile der Urteilsammlung sind als Datenbank nach §§ 87a ff. UrhG geschützt.



JLaw – Gesetze und Urteile

Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile

[\(mobile App\)](#)



[JLaw – für Android](#)



[JLaw – für iOS](#)

- 2 -

G r ü n d e :

I.

Der im Jahre 1898 geborene Kläger ließ sich im Jahre 1932 in Hannover als praktischer Arzt nieder und war seitdem zur Kassenpraxis zugelassen. In den Jahren 1948 bis 1951 wurde er wegen Abtreibungshandlungen mehrfach verurteilt, und zwar durch das Ärztliche Berufsgericht Niedersachsen am 20. Oktober 1948 wegen einer im Oktober 1947 begangenen Abtreibung zu einer Geldbuße von 1.300.-- DM und durch das Landgericht Hannover am 12. April 1950 (13 Kls 3/50) wegen in den Jahren 1947 bis 1949 begangener Abtreibungen in vier Fällen zu einer Gesamtstrafe von einem Jahr und zwei Monaten Gefängnis. Das Oberlandesgericht Celle verwarf die Revision des Klägers gegen das Strafkammerurteil am 3. Januar 1951. Ein Wiederaufnahmeantrag des Klägers hatte keinen Erfolg. Der Kläger wurde ferner verurteilt durch das Ärztliche Berufsgericht Niedersachsen am 27. Juni 1951 wegen derselben Fälle zu einer Geldbuße von 2.500.-- DM und zum Verlust des aktiven und passiven Berufswahlrechts für fünf Jahre. Ein weiteres Strafverfahren wegen Vergehens gegen das Opiumgesetz wurde auf Grund des Straffreiheitsgesetzes vom 31. Dezember 1949 (Az. 22/17 Ms 67/47) vom Amtsgericht in Hannover eingestellt. Ein beim Regierungspräsidenten in Hannover im Jahre 1951 eingeleitetes Verfahren mit dem Ziel, die Bestallung des Klägers als Arzt nach § 7 der Reichsärzteordnung wegen Schwäche der geistigen Kräfte zum Ruhen zu bringen, wurde nicht durchgeführt (Az. 10/4a-28B- der Regierung Hannover).

Auf Antrag der Bezirksstelle Hannover der Kassenärztlichen Vereinigung in Hannover entzog der Zulassungsausschuß Hannover für die Zulassung zur kassenärztlichen Tätigkeit dem Kläger durch Beschluß vom 17. Juli 1952 nach den §§ 16 und 25 Nr. 1 der Zulassungsordnung - Brit. Zone - vom 21. April 1948 (Zul0) die Zulassung zur kassenärztlichen Praxis. Die Berufung des Klägers wies der Beklagte, der Berufungsausschuß für die Zulassung zur kassenärztlichen Tätigkeit, durch Beschluß vom 5. November 1952 zurück, denn nach der Zulassung des Klägers sei ein in seiner Person liegender wichtiger Grund, nämlich seine charakterliche

- 3 -



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



[JLaw – für Android](#)



[JLaw – für iOS](#)

- 3 -

und moralische Unzulänglichkeit, bekannt geworden, derentwegen er nicht hätte zugelassen werden dürfen. Die fünf Abtreibungsfälle seien ein solcher wichtiger Grund, sie rechtfertigten die Annahme, daß der Kläger moralisch und charakterlich unzulänglich und damit zum Kassenarzt ungeeignet sei. Die gegen den Beschluß des Beklagten vom 5. November 1952 eingereichte Klage gab das Landesverwaltungsgericht Hannover, nachdem das Sozialgerichtsgesetz (SGG) in Kraft getreten war, an das Sozialgericht (SG.) Hannover ab. Das SG. wies die Klage durch Urteil vom 9. Februar 1955 ab. Es sei nicht erforderlich, daß sich, wie der Kläger meine, die im § 16 ZulO geforderte Unzulänglichkeit gerade in der kassenärztlichen Tätigkeit offenbart haben müsse. Mit der Berufung wandte sich der Kläger gegen die Feststellung eines in seiner Person liegenden wichtigen Grundes im Sinne der §§ 16 und 25 ZulO. Seit er abgetrieben habe, seien immerhin 6 bis 8 Jahre vergangen, die Verstöße könnten daher nicht mehr Grundlage einer Entziehung der Kassenzulassung sein. Das Verfahren vor den Zulassungsinstanzen leide außerdem an einem formellen Mangel, denn in dem Beschluß vom 5. November 1952 sei entgegen der zwingenden Vorschrift des § 8 Abs. 2 ZulO nicht angegeben, für welche Zeit die Zulassung entzogen werde. Während des Verfahrens vor dem Berufungsgericht ergänzte der Beklagte am 29. Oktober 1955 seinen Beschluß dahin, daß der Kläger nicht vor Ablauf von fünf Jahren seit dem 5. November 1952 wieder in das Arztregister eingetragen werden dürfe. Auch dagegen wandte sich der Kläger, der Mangel des angefochtenen Verwaltungsakts könne nicht als geheilt angesehen werden, denn dieser Beschluß vom 29. Oktober 1955 sei ohne mündliche Verhandlung zustandegekommen und wegen Verstoßes gegen § 35 ZulO fehlerhaft.

Das Landessozialgericht (LSG.) hat die Berufung des Klägers durch Urteil vom 22. Dezember 1955 zurückgewiesen und die Revision zugelassen. Es führt aus, es könne dahinstehen, ob der Ergänzungsbeschluß vom 29. Oktober 1955 ordnungsgemäß zustandegekommen sei, denn dieser Beschluß sei nicht Gegenstand des Klagverfahrens geworden. Wenn ein Verwaltungsakt grundsätzlich auch noch während des Berufungsverfahrens mit der im § 96 SGG ausgesprochenen Wirkung, daß der neue Verwaltungsakt Gegenstand des Verfahrens wer-

- 4 -

**JLaw – Gesetze und Urteile**Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile[\(mobile App\)](#)[JLaw – für Android](#)[JLaw – für iOS](#)

- 4 -

de, geändert oder ersetzt werden könne, so falle doch der Beschluß vom 29. Oktober 1955 aus dem Rahmen des § 96 SGG heraus, denn er bringe selbst zum Ausdruck, daß er die Entscheidung vom 5. November 1952 "ergänze", er sei somit keine Änderung, sondern eine Ergänzung, also ein selbständiger Verwaltungsakt, der mit dem Entziehungsbeschluß zwar im inneren Zusammenhang stehe, sich aber von seinem materiellen Inhalt abhebe. Wenn im angefochtenen Beschluß des Berufungsausschusses vom 5. November 1952 die Festsetzung des Zeitpunktes fehle, vor dem der Kläger nicht wieder in das Arztregister eingetragen werden dürfe, so sei darin kein Mangel zu sehen.

Das angefochtene Urteil ist den Kläger am 31. Januar 1956 zugestellt worden. Mit seiner rechtzeitig beim Bundessozialgericht (BSG.) eingegangenen Revision beantragt er:

das Urteil des Landessozialgerichts Celle vom 22. Dezember 1955 zu ändern und den Beschluß des Zulassungsausschusses Hannover für die Zulassung zur kassenärztlichen Tätigkeit vom 11. September 1952 sowie den Beschluß des Berufungsausschusses Niedersachsen für die Zulassung zur kassenärztlichen Tätigkeit vom 5. November 1952 aufzuheben und dem Beklagten die Kosten des Verfahrens aufzuerlegen.

Er rügt, das angefochtene Urteil verletze die §§ 8, 16 und 25 Zulo - Brit. Zone -. Danach müsse die Entziehung der Zulassung eine Zeitbestimmung enthalten, sie müsse entweder befristet sein oder aber zum Ausdruck bringen, daß die Entziehung endgültig sein solle. Eine solche Zeitbestimmung sei aber in den angefochtenen Entscheidungen der Zulassungsbehörden nicht enthalten. Die Ergänzungsentscheidung des Berufungsausschusses sei nach der in dem angefochtenen Urteil vertretenen Auffassung unbeachtlich, sie sei im übrigen mit einer beim SG. Hannover anhängigen Klage angefochten. Die Führung des Arztregisters durch die Kassenärztliche Vereinigung bei Streichungen auf Grund von Entziehungsbeschlüssen sei nicht mehr als eine Geschäftsstellentätigkeit für den Zulassungsausschuß. Auch die Beschwerdemöglichkeit nach § 4 Abs. 2

- 5 -

**JLaw – Gesetze und Urteile**Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile[\(mobile App\)](#)

JLaw – für Android



JLaw – für iOS

- 5 -

der ZulO. gegen die Tätigkeit der Kassenärztlichen Vereinigung zwingt zu keiner anderen Auffassung, denn das Rechtsmittel in Zulassungssachen ergebe sich aus § 29 Abs. 2 ZulO. Nach § 8 Abs. 2 ZulO. dürfe der Arzt vor dem im Beschluß über die Entziehung festgesetzten Zeitpunkt nicht wieder in ein Arztregister eingetragen werden. Die Eintragung in das Arztregister sei aber nach § 3 Abs. 1 Satz 1 ZulO. Voraussetzung einer Zulassung. Daher müßten die Entziehungen eine Zeitbestimmung enthalten, sonst seien sie rechtswidrig. Anderenfalls könnte der Arzt sofort seine Wiedereintragung verlangen. Der Kläger rügt ferner, §§ 16 und 25 ZulO. seien vom ISG. unrichtig angewandt, weil die Abtreibungen nicht geeignet seien, einen in der Person des Arztes liegenden wichtigen Grund zu bilden, der ihn zum Kassenarzt ungeeignet mache; zwischen der behaupteten Unzulänglichkeit und der Kassenarzttätigkeit im Zeitpunkt der Entscheidung der Zulassungsinstanzen bestehe keine Beziehung. Das angefochtene Urteil beruhe ohne dahingehende Feststellungen auf der Annahme, daß im Zeitpunkt der Entscheidung zwischen der Abtreibung und der kassenärztlichen Tätigkeit des Klägers eine Beziehung bestünde. Insoweit seien die §§ 103 und 106 SGG verletzt.

Der Beklagte beantragt,

die Revision des Klägers gegen das Urteil des
Landessozialgerichts Celle vom 22. Dezember 1955
zurückzuweisen,
hilfsweise,
das Urteil aufzuheben und den Rechtsstreit
zu neuer Verhandlung und Entscheidung zurück-
zuverweisen.

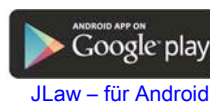
Er hält die Rügen des Klägers für unbegründet, denn § 8 Abs. 1 Nr. 5 und 6 Abs. 2 ZulO. beruhen auf überholtem Zulassungsrecht und hätten praktisch keine Bedeutung, auch die §§ 16 und 25 ZulO. seien nicht verletzt.

An Stelle der ursprünglich verklagten Kassenärztlichen Vereinigung Landesstelle Niedersachsen und der niedersächsischen Landesverbände der Ortskrankenkassen, der Landkrankenkassen, Be-

- 6 -



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



- 6 -

triobskrankenkassen und Innungskrankenkassen ist nach Zustimmung der Beteiligten und im Einverständnis mit dem Berufungsausschuß Niedersachsen für die Zulassung zur kassenärztlichen Tätigkeit dieser Berufungsausschuß als Beklagter getreten (Beschuß des erkennenden Senats vom 1.7.1958).

II.

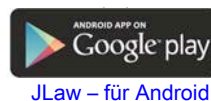
Der Kläger hat die Revision fristgerecht und in richtiger Form eingelegt. Sie ist statthaft, denn das LSG. hat sie nach § 162 Abs.1 Nr. 1 SGG zugelassen. Sie ist jedoch nicht begründet. Der Kläger muß zwar im Arztregister gestrichen werden, wenn ihm die Zulassung entzogen wird (§ 8 Abs.1 Nr. 6 Zulo). Der Beschluß über die Entziehung der Zulassung zur Kassenpraxis nach § 25 Nr. 1 in Verb. mit § 16 Nr. 1 Zulo ist jedoch nicht deshalb rechtswidrig, weil die Zulassungsinstanzen keine Zeit bestimmt haben, bis zu deren Ablauf der Kläger nicht wieder in das Arztregister eingetragen werden darf. Zwar ist in § 8 Abs..2 Zulo bestimmt, daß ein Arzt vor dem im Beschluß über die Entziehung seiner Zulassung festgesetzten Zeitpunkt nicht wieder in ein Arztregister eingetragen werden darf. Hieraus ist jedoch nicht zu schließen, daß die Zulassungsinstanzen verpflichtet sind, eine solche Zeitbestimmung in den Entziehungsbeschluß aufzunehmen; § 8 Abs. 2 Zulo bestimmt vielmehr nur die Rechtsfolgen für den Fall, daß der Entziehungsbeschluß eine Fristsetzung enthält. Daß § 8 Abs.2 Zulo in diesem einschränkenden Sinne auszulegen ist, ergibt sich daraus, daß § 25 Zulo, der die Entziehung der Zulassung näher regelt, im Gegensatz zu den entsprechenden Bestimmungen anderer Zulassungsordnungen keine Vorschrift über die Dauer des Ausschlusses von der Wiedereintragung in das Arztregister enthält. § 25 Zulo zwingt also nicht den Zulassungsausschuß, eine solche Frist festzusetzen, während frühere Zulassungsordnungen, z.B. die Zulassungsordnung von 1937 (§ 24 Abs. 2), die Zulassungsordnung von Baden-Württemberg (§ 26 Abs. 3), die Zulassungsordnung von Hessen (§ 26 Abs. 3) und die Zulassungsordnung von Rheinland-Pfalz (§ 25 Abs. 2) eine solche Pflicht ausdrücklich begründet haben. Mangels einer entsprechenden Vorschrift in der für den vorliegenden Streitfall maßgebenden Zulo für die britische Zone ist da-

Hinweis: Auch Teile der Urteilsammlung sind als Datenbank nach §§ 87a ff. UrhG geschützt.

- 7 -



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



JLaw – für Android



JLaw – für iOS

- 7 -

von auszugehen, daß es hier in das pflichtgemäße Ermessen der Zulassungsinstanzen gestellt ist, eine solche Frist zu bestimmen. Nur eine solche Befugnis der Zulassungsinstanzen ergibt sich aus § 8 Abs. 2 Zulo. Die Fristsetzung ist somit kein notwendiger Bestandteil des Entziehungsbeschlusses, und das Fehlen der Frist ist kein Mangel des angefochtenen Verwaltungsaktes. Die den Zulassungsinstanzen eingeräumte Möglichkeit, einen Zeitraum zu bestimmen, nach dessen Ablauf der Arzt wieder in das Arztregister eingetragen werden kann, beruht offensichtlich auf der Erwägung, daß die Zulassungsinstanzen, die nach eingehender Prüfung eine Entziehung aussprechen, in vielen Fällen besonders gut beurteilen können, wann ein in der Person des Arztes liegender wichtiger Grund, der ihn zum Kassenarzt ungeeignet macht, voraussichtlich weggefallen sein wird oder einer Wiedorzulassung nicht mehr hinderlich zu sein braucht.

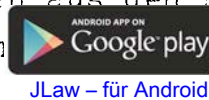
Da somit das Fehlen einer Fristbestimmung in dem mit der Klage angefochtenen Entziehungsbeschluß vom 5. November 1952 nicht rechtswidrig ist, bedarf es keiner Prüfung, ob etwa durch die Nachholung einer solchen Fristsetzung durch den Beschluß vom 29. Oktober 1955 die von dem Kläger - rechtsirrtümlich - angenommene Fehlerhaftigkeit des Entziehungsbeschlusses geheilt sein würde. Es kann also dahinstehen, ob der Beschluß vom 29. Oktober 1955 ein ändernder oder ein selbständiger Verwaltungsakt ist.- Gegen die vom Senat vertretene Auslegung der §§ 8 Abs.2, 25 Zulo brit. Zone kann auch nicht entscheidend eingewandt werden, daß danach der Kläger, wenn eine Frist nicht festgesetzt worden ist, nicht gehindert wäre, alsbald nach der Entziehung wieder seine Wiedereintragung im Arztregister zu verlangen. Dem Antrag müßte in der Tat entprochen werden, wenn keine Hindernisse nach § 5 der Zulo gegeben sind. Ein Recht, zugelassen zu werden, würde aber dem Arzt aus der Wiedereintragung im Register nicht erwachsen, denn die Zulassung steht im Ermessen der Zulassungsinstanzen, die die Gründe der Entziehung bei der neuen Entscheidung über die Zulassung im Rahmen ihres pflichtgemäßen Ermessens gegebenenfalls zu beachten haben.

Auch die weiteren Rügen der Revision sind nicht begründet, das angefochtene Urteil läßt keinen Rechtsirrtum erkennen. Die §§ 16 und 25 Zulo sind richtig angewandt. Es ist rechtlich nicht zu beanstanden,

daß die Zulassungsinstanzen aus den mehrfachen Abtreibungen als charakteristische und m



[JLaw - Gesetze und Urteile](#)
(mobile App)
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile



- 8 -

des Klägers zum Kassenarzt geschlossen und darin einen "wichtigen Grund" zur Entziehung der Zulassung im Sinne des § 25 Nr. 1 in Verbindung mit § 16 Nr. 1 Zulo gesehen haben.

Ein Verlust des Rechts auf Entziehung der Zulassung durch Zeitablauf kommt nicht in Betracht und brauchte nach Lage der Dinge vom LSG. nicht in den Kreis seiner Erwägungen einbezogen werden. Die Entziehung ist zwar erst ausgesprochen worden, nachdem am 3. Januar 1951 das Oberlandesgericht Celle die Revision des Klägers gegen das Urteil der Strafkammer des Landgerichts Hannover vom 12. April 1950 verworfen und das Ärztliche Berufsgericht Hannover am 27. Juni 1951 den Kläger verurteilt hatte. Es ist aber nicht zu beanstanden, wenn die Zulassungsinstanzen zunächst den Ausgang des strafgerichtlichen Verfahrens abwarteten, bevor sie - ohne an die Feststellungen und die Beurteilung des Strafrichters gebunden zu sein - eine Entscheidung über die Entziehung der Zulassung trafen.

Auch die Rüge, das LSG. hätte bei Feststellung des wichtigen Grundes die Verhältnisse des Klägers zur Zeit der letzten mündlichen Verhandlung vor dem LSG. zugrundelegen müssen (vgl. BSG. Bd. 7 S. 129), vermag der Revision nicht zum Erfolg zu verhelfen. Bei der Schwere der Verfehlungen des Klägers ist ohne Bedenken davon auszugehen, daß die durch die Straftaten des Klägers erwiesene charakterliche und moralische Ungeeignetheit zum Kassenarzt auch noch zur Zeit der Verhandlung vor dem LSG. fortbestanden hat. Einer weiteren Sachaufklärung (§ 103 SGG) bedurfte es daher nicht.

Die Revision des Klägers war daher als unbegründet zu-

- 9 -

**JLaw - Gesetze und Urteile**

Kostenlos

Über 200 Gesetze

Über 100.000 Urteile

[\(mobile App\)](#)[JLaw - für Android](#)[JLaw - für iOS](#)

rückzuweisen.

Die Entscheidung über die Kosten des Revisionsverfahrens beruht auf § 193 SGG.



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



[JLaw – für Android](#)



[JLaw – für iOS](#)